



DIE AARGAUISCHE GEBÄUDEVERSICHERUNG

Bleichemattstrasse 12
Postfach, 5001 Aarau
Telefon 062 836 38 85
vertrag@die-agv.ch
die-agv.ch

Die AGV, Bleichemattstrasse 12, 5001 Aarau



Partner-Nr. 415121

Policen-Nr. 174998

Aarau, 17. November 2025
ANP



Diese Police ersetzt alle bisherigen mit derselben Policennummer. Die Aargauische Gebäudeversicherung gewährt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ab 01.01.2026 Deckung für folgendes Gebäude:

Schätzungsdatum	24.10.2003	Gebäude-Nr.	WID.00295E
Index-Punkte	559	Volumen	80 m ³ nach SIA 116
Baujahr	1980	Versicherungsart	Neuwert
Eigentümer/-in			
Standort	Widen, Wolfeggstrasse		
Beschrieb	Garage		

Versicherungsdeckung	Versicherungswert 28'000 CHF	Ansatz ‰	Prämien-Anteil CHF	Jahresprämie CHF
Feuer- und Elementarschaden- versicherung				15.00
Selbstbehalt Elementar pro Ereignis: CHF 300				
Gebäude	28'000	Min.	15.00	
Umgebung	nicht versichert			
Zusätzliche Aufräumkosten	nicht versichert			
Gebäudewasser-Versicherung	nicht versichert			
Eidg. Stempelabgabe 5%				0.75
Interventionsabgabe		0.045		1.25
Präventionsabgabe		0.030		0.85
Jahresprämie ohne allfällige Vergünstigungen				17.85

Tipp: Bitte für Steuerzwecke aufbewahren!

Allfällige Rabatte sind in der Prämienrechnung aufgeführt.

Rechtsmittel für die Feuer- und Elementarschadenversicherung

Gegen diese Police kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung Einsprache erhoben werden. Senden Sie die Einspracheschrift an die Aargauische Gebäudeversicherung, Bleichemattstrasse 12, Postfach, 5001 Aarau. Die Einspracheschrift muss von der einsprechenden Partei selbst oder ihrer schriftlich bevollmächtigten Vertretung verfasst und unterzeichnet werden und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen. Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.

Versicherungswert

Der Versicherungswert wird alljährlich auf den Prämienverfall (1. Januar) gestützt auf den Zürcher Index der Wohnbaupreise (Stand April) angepasst, wenn die Veränderung der Baupreise 2 % oder mehr beträgt. Bruchteile von Indexpunkten werden bis 0.4 ab- und ab 0.5 aufgerundet.

Bauliche Veränderungen / Abbruch melden

Wertvermehrnde Aus-, Um- oder Anbauten am versicherten Gebäude sind ab Baubeginn zur Bauzeitversicherung (steigende Versicherung) anzu-melden.

Bei Abbruch des versicherten Gebäudes ist unmittelbar nach vollendetem Abbruch Meldung an die Aargauische Gebäudeversicherung zu machen.

Nutzungsänderung mitteilen

Nutzungsänderungen des Gebäudes sind an die Aargauischen Gebäudeversicherung unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

Adressänderung melden

Eigentümerwechsel, Adressänderungen oder Wechsel in der Verwaltung sind an die Aargauische Gebäudeversicherung unter Bekanntgabe der Policen-Nr. oder der Gebäude-Nr. und der Standortgemeinde schriftlich zu melden.

Datenschutz

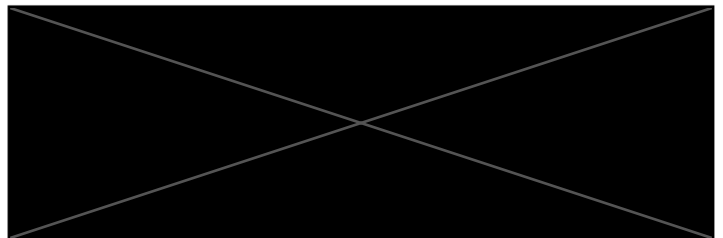
Uns ist der Schutz der Persönlichkeitsrechte und der rechtskonforme Umgang mit Personendaten ein grosses Anliegen. Informationen, wie wir Personendaten bearbeiten, finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Webseite unter die-agv.ch/datenschutzerklaerung.

Hinweis für die Gebäudewasser-Versicherung

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Inhalt der Police und den «Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gebäudewasser-Versicherung», Stand 1. Januar 2025.

Fragen zur Police

Antworten finden Sie unter die-agv.ch





DIE AARGAUISCHE GEBÄUDEVERSICHERUNG

Bleichemattstrasse 12
Postfach, 5001 Aarau
Telefon 062 836 38 85
vertrag@die-agv.ch
die-agv.ch

Die AGV, Bleichemattstrasse 12, 5001 Aarau



Partner-Nr. 415121

Rechnung-Nr. 4703951 - Prämie 2026

Fälligkeit am 01.01.2026, zahlbar bis 31.01.2026

Aarau, 17. November 2025



Policen-Nr. 174998
Schätzungsdatum 24.10.2003
Index-Punkte 559
Eigentümer/-in [REDACTED]
Standort Widen, Wolfeggstrasse
Beschrieb Garage

Gebäude-Nr. WID.00295E
Volumen 80 m³ nach SIA 116
Versicherungsart Neuwert

Versicherungsdeckung	Versicherungswert 28'000 CHF	Ansatz ‰	Prämien-Anteil CHF	Jahresprämie CHF
Feuer- und Elementarschaden- versicherung				15.00
Gebäude	28'000	Min.	15.00	
Umgebung	nicht versichert			
Zusätzliche Aufräumkosten	nicht versichert			
Gebäudewasser-Versicherung	nicht versichert			
Eidg. Stempelabgabe 5%				0.75
Interventionsabgabe		0.045		1.25
Präventionsabgabe		0.030		0.85
Jahresprämie mit allfälligen Vergünstigungen				17.85

Tipp: Bitte für Steuerzwecke aufbewahren!

Fälligkeit, zahlbar bis

Die Rechnung ist innerhalb 30 Tagen nach Fälligkeit zahlbar. Sie ist von der MWST ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 lit. a Mehrwertsteuergesetz).

Verfügung des gesetzlichen Pfandrechts für die Feuer- und Elementarschadenversicherung (§ 20 Abs. 3 GebVG)

Auf den vorstehend in der Rechnung aufgeführten versicherten Gebäuden besteht ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht mit Vorrang vor allen eingetragenen Belastungen

- a) für fällige Prämien und Präventionsabgaben,
- b) bei wiederkehrenden Jahresprämien und Präventionsabgaben für zwei verfallene Prämien und Präventionsabgaben sowie für die laufende Prämie und Präventionsabgabe

Rechtsmittel für die Feuer- und Elementarschadenversicherung

Gegen diese Verfügung der Prämie und des gesetzlichen Pfandrechts kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung Einsprache erhoben werden. Senden Sie die Einspracheschrift an die Aargauische Gebäudeversicherung, Bleichemattstrasse 12, Postfach, 5001 Aarau. Die Einspracheschrift muss von der einsprechenden Partei selbst oder ihrer schriftlich bevollmächtigten Vertretung verfasst und unterzeichnet werden und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen. Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.

Hinweis für die Gebäudewasser-Versicherung

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Inhalt der Police und den «Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gebäudewasserversicherung», Stand 1. Januar 2025.

Allgemeine Hinweise

Generelles

Für die Überweisung des Rechnungsbetrages ist immer der ausgefüllte Einzahlungsschein zu verwenden.

Ausnahmen, Änderungen melden

Stimmen die Eigentumsverhältnisse auf der Prämienrechnung nicht mit dem Stand vom 1. Januar des Prämienjahres überein (massgebend ist das Datum des Eintrags im Tagebuch zum Grundbuch), senden Sie bitte die Rechnung an die Aargauische Gebäudeversicherung zurück. Geben Sie dabei die Adresse der neuen Eigentümerin oder des neuen Eigentümers sowie das Datum der Handänderung an. Bitte melden Sie uns allfällige Änderungen oder Abweichungen unter die-agv.ch/vertrag.

Gemäss § 20 Abs. 2 des Gebäudeversicherungsgesetzes ist zur Zahlung verpflichtet, wer am 1. Januar Eigentümerin oder Eigentümer des Gebäudes ist. Ob ein Rückforderungsrecht gegenüber späteren Eigentümerinnen und Eigentümern besteht, hängt von den vertraglichen Vereinbarungen ab (z. B. Kaufvertrag).

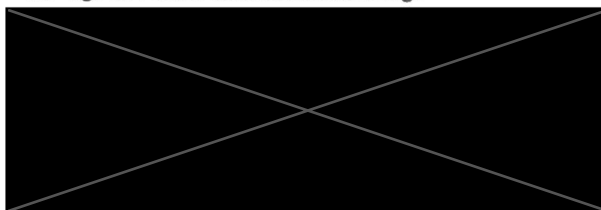
Wurde ein auf der Rechnung aufgeführtes Gebäude abgebrochen, senden Sie bitte die Rechnung zusammen mit der Abbruchbewilligung (welche Sie von Ihrer Gemeinde erhalten haben) zurück. Falls weitere Gebäude auf der Rechnung verbleiben, erhalten Sie eine korrigierte Fassung.

Wichtig bei Neuschätzungen

Die Prämienrechnung ist auch dann unverändert zu begleichen, wenn ein Gebäude zur Neuschätzung angemeldet oder erst kürzlich neu geschätzt worden ist. Zusammen mit der Eröffnung des neuen Versicherungswertes wird lediglich die Mehr- oder Minderprämie in Rechnung gestellt bzw. zurückvergütet.

Datenschutz

Uns ist der Schutz der Persönlichkeitsrechte und der rechtskonforme Umgang mit Personendaten ein grosses Anliegen. Informationen, wie wir Personendaten bearbeiten, finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Webseite unter [die-agv.ch/datenschutzerklaerung](https://www.die-agv.ch/datenschutzerklaerung).



Fragen zur Rechnung?

Antworten finden Sie unter [die-agv.ch](https://www.die-agv.ch)



DIE AARGAUISCHE GEBÄUDEVERSICHERUNG

Bleichemattstrasse 12
Postfach, 5001 Aarau
Telefon 062 836 38 85
vertrag@die-agv.ch
die-agv.ch

Die AGV, Bleichemattstrasse 12, 5001 Aarau

Herr



Partner-Nr. 415121

Policen-Nr. 174982

Aarau, 17. November 2025
ANP



Diese Police ersetzt alle bisherigen mit derselben Policennummer. Die Aargauische Gebäudeversicherung gewährt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ab 01.01.2026 Deckung für folgendes Gebäude:

Schätzungsdatum	29.11.2022	Gebäude-Nr.	WID.00283
Index-Punkte	559	Fläche	206 m ² nach SIA 416
Baujahr	1963	Versicherungsart	Neuwert
Eigentümer/-in	[REDACTED]		
Standort	Widen, Rebbergstrasse 21		
Beschrieb	Einfamilienhaus		

Versicherungsdeckung	Versicherungswert 831'000 CHF	Ansatz ‰	Prämien-Anteil CHF	Jahresprämie CHF
Feuer- und Elementarschaden- versicherung				282.55
Selbstbehalt Elementar pro Ereignis: CHF 300				
Gebäude	797'300	0.330	263.15	
Umgebung	33'700	0.330	11.10	
Zusätzliche Aufräumkosten		0.010	8.30	
Gebäudewasser-Versicherung	nicht versichert			
Eidg. Stempelabgabe 5%				14.10
Interventionsabgabe		0.045		37.40
Präventionsabgabe		0.030		24.95
Jahresprämie ohne allfällige Vergünstigungen				359.00

Tipp: Bitte für Steuerzwecke aufbewahren!

Bitte beachten Sie die Rückseite und ggf. den zur Police gehörenden Anhang.
Allfällige Rabatte sind in der Prämienrechnung aufgeführt.

Rechtsmittel für die Feuer- und Elementarschadenversicherung

Gegen diese Police kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung Einsprache erhoben werden. Senden Sie die Einspracheschrift an die Aargauische Gebäudeversicherung, Bleichemattstrasse 12, Postfach, 5001 Aarau. Die Einspracheschrift muss von der einsprechenden Partei selbst oder ihrer schriftlich bevollmächtigten Vertretung verfasst und unterzeichnet werden und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen. Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.

Versicherungswert

Der Versicherungswert wird alljährlich auf den Prämienverfall (1. Januar) gestützt auf den Zürcher Index der Wohnbaupreise (Stand April) angepasst, wenn die Veränderung der Baupreise 2 % oder mehr beträgt. Bruchteile von Indexpunkten werden bis 0.4 ab- und ab 0.5 aufgerundet.

Bauliche Veränderungen / Abbruch melden

Wertvermehrende Aus-, Um- oder Anbauten am versicherten Gebäude sind ab Baubeginn zur Bauzeitversicherung (steigende Versicherung) anzu-melden.

Bei Abbruch des versicherten Gebäudes ist unmittelbar nach vollendetem Abbruch Meldung an die Aargauische Gebäudeversicherung zu machen.

Nutzungsänderung mitteilen

Nutzungsänderungen des Gebäudes sind an die Aargauischen Gebäudeversicherung unverzüglich und schriftlich mitzuteilen.

Adressänderung melden

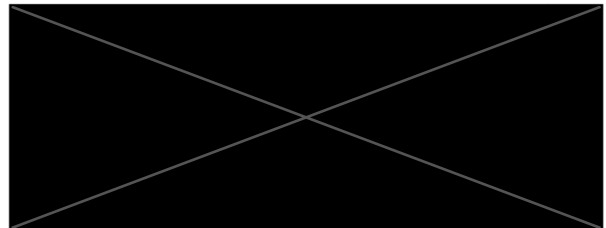
Eigentümerwechsel, Adressänderungen oder Wechsel in der Verwaltung sind an die Aargauische Gebäudeversicherung unter Bekanntgabe der Policen-Nr. oder der Gebäude-Nr. und der Standortgemeinde schriftlich zu melden.

Datenschutz

Uns ist der Schutz der Persönlichkeitsrechte und der rechtskonforme Umgang mit Personendaten ein grosses Anliegen. Informationen, wie wir Personendaten bearbeiten, finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Webseite unter die-agv.ch/datenschutzerklaerung.

Hinweis für die Gebäudewasser-Versicherung

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Inhalt der Police und den «Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gebäudewasser-Versicherung», Stand 1. Januar 2025.



Fragen zur Police

Antworten finden Sie unter die-agv.ch



DIE AARGAUISCHE GEBÄUDEVERSICHERUNG

Bleichemattstrasse 12
Postfach, 5001 Aarau
Telefon 062 836 38 85
vertrag@die-agv.ch
die-agv.ch

Die AGV, Bleichemattstrasse 12, 5001 Aarau


Rebbergstrasse 21
8967 Widen

Partner-Nr. 415121

Rechnung-Nr. 4703950 - Prämie 2026

Fälligkeit am 01.01.2026, zahlbar bis 31.01.2026

Aarau, 17. November 2025



Policen-Nr. 174982
Schätzungsdatum 29.11.2022
Index-Punkte 
Eigentümer/-in 
Standort Widen, Rebbergstrasse 21
Beschrieb Einfamilienhaus

Gebäude-Nr. WID.00283
Fläche 206 m² nach SIA 416
Versicherungsart Neuwert

Versicherungsdeckung	Versicherungswert 831'000 CHF	Ansatz ‰	Prämien-Anteil CHF	Jahresprämie CHF
Feuer- und Elementarschaden- versicherung				282.55
Gebäude	797'300	0.330	263.15	
Umgebung	33'700	0.330	11.10	
Zusätzliche Aufräumkosten		0.010	8.30	
Gebäudewasser-Versicherung	nicht versichert			
Eidg. Stempelabgabe 5%				14.10
Interventionsabgabe		0.045		37.40
Präventionsabgabe		0.030		24.95
Jahresprämie mit allfälligen Vergünstigungen				359.00

Tipp: Bitte für Steuerzwecke aufbewahren!

Fälligkeit, zahlbar bis

Die Rechnung ist innerhalb 30 Tagen nach Fälligkeit zahlbar. Sie ist von der MWST ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 18 lit. a Mehrwertsteuergesetz).

Verfügung des gesetzlichen Pfandrechts für die Feuer- und Elementarschadenversicherung (§ 20 Abs. 3 GebVG)

Auf den vorstehend in der Rechnung aufgeführten versicherten Gebäuden besteht ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht mit Vorrang vor allen eingetragenen Belastungen

- a) für fällige Prämien und Präventionsabgaben,
- b) bei wiederkehrenden Jahresprämien und Präventionsabgaben für zwei verfallene Prämien und Präventionsabgaben sowie für die laufende Prämie und Präventionsabgabe

Rechtsmittel für die Feuer- und Elementarschadenversicherung

Gegen diese Verfügung der Prämie und des gesetzlichen Pfandrechts kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung Einsprache erhoben werden. Senden Sie die Einspracheschrift an die Aargauische Gebäudeversicherung, Bleichemattstrasse 12, Postfach, 5001 Aarau. Die Einspracheschrift muss von der einsprechenden Partei selbst oder ihrer schriftlich bevollmächtigten Vertretung verfasst und unterzeichnet werden und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen. Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.

Hinweis für die Gebäudewasser-Versicherung

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Inhalt der Police und den «Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gebäudewasserversicherung», Stand 1. Januar 2025.

Allgemeine Hinweise

Generelles

Für die Überweisung des Rechnungsbetrages ist immer der ausgefüllte Einzahlungsschein zu verwenden.

Ausnahmen, Änderungen melden

Stimmen die Eigentumsverhältnisse auf der Prämienrechnung nicht mit dem Stand vom 1. Januar des Prämienjahres überein (massgebend ist das Datum des Eintrags im Tagebuch zum Grundbuch), senden Sie bitte die Rechnung an die Aargauische Gebäudeversicherung zurück. Geben Sie dabei die Adresse der neuen Eigentümerin oder des neuen Eigentümers sowie das Datum der Handänderung an. Bitte melden Sie uns allfällige Änderungen oder Abweichungen unter die-agv.ch/vertrag.

Gemäss § 20 Abs. 2 des Gebäudeversicherungsgesetzes ist zur Zahlung verpflichtet, wer am 1. Januar Eigentümerin oder Eigentümer des Gebäudes ist. Ob ein Rückforderungsrecht gegenüber späteren Eigentümerinnen und Eigentümern besteht, hängt von den vertraglichen Vereinbarungen ab (z. B. Kaufvertrag).

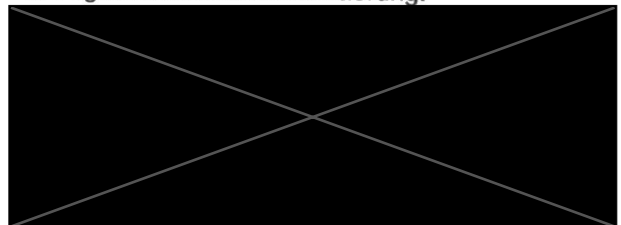
Wurde ein auf der Rechnung aufgeführtes Gebäude abgebrochen, senden Sie bitte die Rechnung zusammen mit der Abbruchbewilligung (welche Sie von Ihrer Gemeinde erhalten haben) zurück. Falls weitere Gebäude auf der Rechnung verbleiben, erhalten Sie eine korrigierte Fassung.

Wichtig bei Neuschätzungen

Die Prämienrechnung ist auch dann unverändert zu begleichen, wenn ein Gebäude zur Neuschätzung angemeldet oder erst kürzlich neu geschätzt worden ist. Zusammen mit der Eröffnung des neuen Versicherungswertes wird lediglich die Mehr- oder Minderprämie in Rechnung gestellt bzw. zurückvergütet.

Datenschutz

Uns ist der Schutz der Persönlichkeitsrechte und der rechtskonforme Umgang mit Personendaten ein grosses Anliegen. Informationen, wie wir Personendaten bearbeiten, finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Webseite unter die-agv.ch/datenschutzerklaerung.



Fragen zur Rechnung?

Antworten finden Sie unter die-agv.ch